



---

## **Reglement**

*vom 24. April 2008*

### **zur Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Gurwolf**

---

*Die Gemeindeversammlung von Gurwolf*

Gestützt auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996 ;

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) ;

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998 ;

*Erlässt :*

## ERSTES KAPITEL

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Artikel 1.** Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Aufgaben der Gemeinde **Artikel 2.** <sup>1</sup> Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

<sup>2</sup> Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

<sup>3</sup> Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Aufsicht **Artikel 3.** Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Information **Artikel 4.** Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Ablagerungsverbot **Artikel 5.** <sup>1</sup> Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuwerfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

## KAPITEL II

### Abfallentsorgung

#### A) Siedlungsabfälle

Definitionen **Artikel 6.** <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

<sup>2</sup> Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat entsorgt werden muss.

Verwertung **Artikel 7.** Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallsammelstellen **Artikel 8.** <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

<sup>2</sup> Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht.

Grüngutabfälle **Artikel 9.** <sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle können durch den Verursacher in individuellen, fachgerechten Kleinanlagen kompostiert werden. Der Standort solcher Kompostieranlagen darf zu keiner Geruchsbelästigung der Nachbarparzellen führen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

<sup>3</sup> Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen und mit Chip gekennzeichneten grünen Containern bereitzustellen. Äste sowie Hecken- und Strauchholz müssen entsprechend zerkleinert werden oder vom Verursacher auf eigene Kosten direkt in die offizielle Kompostieranlage gebracht werden. Im Frühling und im Herbst wird jeweils eine Spezialabfuhr organisiert, bei der diese Art von Grün-

abfällen in verschnürten Bündeln von maximal 2m Länge und einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgelegt werden können.

Organisation  
der Abfallab-  
fuhr

**Artikel 10.** <sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungs- und der Grüngutabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

<sup>2</sup> Siedlungs- und Grüngutabfälle sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen und mit Erkennungssystem (Chip) ausgestatteten Containern bereitzustellen. Die Container werden durch die Benutzer selber erworben und gewartet. Bereits vorhandene, den Vorschriften entsprechende Container können mit dem Erkennungssystem nachgerüstet werden

<sup>3</sup> Die Sammlung von Sperrgut erfolgt separat; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Die Zwischenlagerung von losen Siedlungs- und Grüngutabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Verbrennen  
natürlicher  
Abfälle

**Artikel 11.** <sup>1</sup> Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26a LRV gestattet.

<sup>2</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen solcher Abfälle verboten.

<sup>3</sup> Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

## B) Besondere Abfälle

Allgemeines

**Artikel 12.** Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Verursachern. Sonderabfälle müssen auf Kosten des Verursachers an Sammelstellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

## KAPITEL III

### Finanzierung

#### A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine  
Grundsätze

**Artikel 13.** <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung :

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen ;
- Steuereinnahmen ;
- Bearbeitungsgebühren.

<sup>2</sup> Die Anschaffungskosten von Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungs-  
gebühren

**Artikel 14.** Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt Fr. 150.-.

Grundsätze  
zur Berechnung der  
Gebühren

**Artikel 15**<sup>1</sup> Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten, der Betriebs- und Finanzierungskosten sowie der nötig werdenden Neuinvestitionen des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

<sup>2</sup> Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

<sup>3</sup> Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

<sup>4</sup> Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann der Gemeinderat bei den Grundtaxen Ausnahmebestimmungen erlassen.

Ausführungs-  
reglement **Artikel 16.** Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindever-  
sammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende  
Beträge fest :  
- die Benutzungsgebühr (Grundtaxen und Gewichtstaxen)  
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle  
- die mit Sonderleistungen oder Kontrollen verbundenen Ge-  
bühren

Erhebung der  
Grundgebühr **Artikel 17.** Die Grundgebühren werden einmal jährlich beim Verursacher  
erhoben.

Abfälle, wel-  
che keiner  
proportiona-  
len Gebühr  
unterliegen **Artikel 18**  
1 Verwertbare Abfälle, welche zu der Abfallsammelstelle der  
Gemeinde gebracht werden (Altglas, Altpapier, Karton oder Metallwa-  
ren), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.  
2 Sperrgut, welches separat auf dem Containersammelplatz  
abgegeben wird, unterliegt keiner proportionalen Gebühr.

Direkte Ab-  
fuhr **Artikel 19.** Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Sied-  
lungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsor-  
gungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskos-  
ten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten,  
Finanzierung, Statistik) sind durch schriftliche Vereinbarung zwischen  
Gemeinde und Abgeber zu regeln.

## B) Arten von Gebühren

Für alle unten aufgeführten Gebühren gilt die Anwendung von Artikel 16. Die je-  
weils aktuellen Gebühren werden bis zum Maximalbetrag vom Gemeinderat be-  
stimmt und im separaten Ausführungsreglement, das integrierter Bestandteil die-  
ses Reglementes ist, festgehalten.

### Siedlungsabfälle

Entsorgungs-  
gebühr **Artikel 20.** Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundge-  
bühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Gewichtsgebühr und  
Andockgebühr für Container).

Grundgebüh-  
ren **Artikel 21.**<sup>1</sup> Die Grundgebühren umfassen:  
1. Grundgebühr „Haushaltkehricht“  
2. Grundgebühr „Grüngut“  
Die Grundgebühren decken die jeweiligen Sammel- und Transportkos-  
ten, sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Er-  
richtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, etc.), sofern  
diese nicht durch die proportionalen Gewichtsgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die Grundgebühren betragen maximal

1. Haushaltkehrricht:

Industrie (> 250 Beschäftigte)	Fr. 1000.-
Mittelbetriebe (50 – 249 Beschäftigte)	Fr. 700.-
Kleinbetriebe (< 50 Beschäftigte)	Fr. 200.-
Einpersonenhaushalt	Fr. 75.-
Zweipersonenhaushalt	Fr. 150.-
Haushalt ab 3 Personen	Fr. 175.-

2. Grüngut

Pro Person	Fr. 15.-
------------	----------

Gewichtsgebühren

**Artikel 22**

Pro kg Kehrricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) maximal	Fr. 1.-
Pro kg Grüngut maximal	Fr. -.50

Andockgebühren

**Artikel 23**

Pro Leerung der Container wird für Kehrricht und Grüngut eine einheitliche Gebühr erhoben, welche sich nach der Grösse des Behälters richtet:

maximal Fr. 2.50 für Container bis 240 lt.

maximal Fr. 4.- für Container grösser als 240 lt.

Anpassung  
MWST

**Artikel 24**

Um die Auswirkungen der Mehrwertsteuer auszugleichen, ist der Gemeinderat befugt, die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Gebühren bis zum anwendbaren Mehrwertsteuersatz anzupassen.

## KAPITEL IV

### Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen

**Artikel 25.** Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken ersten Ranges entspricht.

Strafen

**Artikel 26.** <sup>1</sup> Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 50.- bis Fr. 1000.- bestraft. Das in Artikel 86 GG vorgesehene Strafverfahren ist anwendbar (Strafbefehl).

<sup>2</sup> Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Artikel 27.** <sup>1</sup> Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

<sup>2</sup> Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberammann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

## KAPITEL V

### Schlussbestimmungen

Aufhebung **Artikel 28.** Das Reglement vom 26. August 1999 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben und alle vorhergehenden und gegenteiligen Dispositionen werden somit als ungültig erklärt.

Vollzug **Artikel 29.** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten **Artikel 30.** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Für den Fall eines Widerspruchs zwischen der französischen und der deutschen Version der Reglemente gilt die deutsche Version.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen Gurwolf, den 24. April 2008

Im Namen der Gemeindeversammlung

der Gemeindeamman :  
Roland Plaen

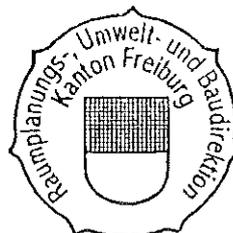


der Sekretär :  
Hervé Mory

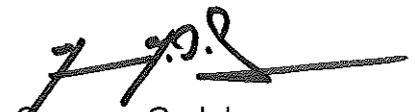


Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt

Freiburg, ... 12. JUNI 2008 ...



Georges Godel  
Staatsrat, Direktor





# Commune de Courgevoux

1796 Courgevoux • Tél. 026 670 29 01 • Fax 026 670 59 03 • E-Mail: adm.courgevoux@bluewin.ch

## Ausführungsreglement

### zum Reglement der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Gurwolf vom 24.04.2008

Gemäss den Ergebnissen der laufenden Rechnung legt der Gemeinderat

**ab 01. Juli 2008 bis auf Widerruf**

folgende Beträge fest:

#### 1. Jährliche Grundgebühr „Haushaltkehricht“:

Industrie	Fr. 750.-
Mittelbetriebe	Fr. 500.-
Kleinbetriebe + Büros	Fr. 150.-
Einpersonenhaushalt	Fr. 50.-
Zweipersonenhaushalt	Fr. 100.-
Haushalt ab 3 Personen	Fr. 125.-

#### 2. Jährliche Grundgebühr „Grüngut“

Pro Person	Fr. 8.50
------------	----------

#### 3. Andockgebühr

Container bis 240 lt. pro Leerung	Fr. 1.50
Container über 240 lt. pro Leerung	Fr. 2.50

#### 4. Proportionale Gebühren (Gewichtsgebühr)

Haushaltkehricht pro kg	Fr. -.45
Grüngutabfälle pro kg	Fr. -.25

Im Frühling und im Herbst werden je ein Sammeltransport von Ästen sowie ein Häckseldienst gratis durchgeführt.

5. Gebühr für Sonderleistungen und Kontrollen Fr. 150.-/Stunde und Person

Gurwolf den 8. Mai 2008

Der Syndic



Der Sekretär

Texte français, voir au verso